

Die Kirchentagsperiode dauert sechs Jahre. Sie umfaßt zwei ordentliche Tagungen sowie etwaige außerordentliche. Die Verhandlungen des Kirchentages sind öffentlich, doch kann für einzelne Gegenstände der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden. Dem Kirchentag steht das Recht zu, über alle Angelegenheiten des Bundes zu verhandeln; zu Bundesgesetzen bedarf es seiner Zustimmung. Der Kirchentag kann in Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse des deutschen Protestantismus berühren, öffentliche Kundgebungen ergehen lassen.

Präsidium des Kirchentages
für die laufende Kirchentagsperiode 1924—1930:

- Präsident: D. Wilh. Frhr. v. Wechmann, Direktor der Bayerischen Handelsbank, Geh. Hofrat, München.
Stellvertreter: D. Wolff, Präses der Rhein. Prov.-Synode, Superintendent, Aachen.
D. Dr. Luther, Pfarrer, Berlin-Charlottenburg.
Beisitzer: D. Füllkrug, Direktor des Zentralausschusses für Innere Mission, Berlin-Dahlem.
Glah, Rektor, Heilbronn.
Fander, Verbandssekretär, Breslau.
Frau Mueller-Ostfried, M. d. R., Hannover.
D. Schaaf, Superintendent, Potsdamer.
D. Emend, Universitätsprofessor, Münster (Westf.).
Schriftführer: Brinckmann, Superintendent, Halberstadt.
D. Thiel, Superintendent, Billkallen.
D. Frey, Prof., Karlsruhe.

Der **Kirchenbundesrat** besteht aus Vertretern der Kirchenregierungen der im Bund zusammengeschlossenen Landeskirchen.

Im Kirchenbundesrat hat jede Landeskirche wenigstens eine Stimme; bei größeren Landeskirchen entfällt auf jede angefangene halbe Million der evangelischen Bevölkerung eine Stimme. Keine Landeskirche darf durch mehr als zwei Fünftel der Stimmen vertreten sein.

Der Kirchenbundesrat soll den deutschen evangelischen Landeskirchen als beratendes Organ für die Behandlung wichtiger kirchlicher Fragen dienen.

Der Zustimmung des Kirchenbundesrates bedürfen:

- a) die Bundesgesetze,
- b) alle über die laufende Verwaltung hinausgehenden Beschlüsse des Kirchentages und des Kirchenausschusses, durch die der Bund finanziell belastet werden soll.

Die Mitglieder des Kirchenbundesrates werden von den einzelnen Kirchenregierungen ernannt. Im Kirchenbundesrat führen die einzelnen Landeskirchen gemäß ihrer Seelenzahl folgende Stimmenzahl: Altpreußen 36, Sachsen 9, Hannover (luth. Kirche) 5, Württemberg 4, Bayern rechts des Rheins 4, Schleswig-Holstein 3, Thüringen 3, Hamburg, Hessen, Baden, Hessen-Rassel, Mecklenburg-Schwerin, Pfalz je 2, Braunschweig Nassau, Anhalt, Oldenburg, Bremen, Frankfurt a. M., Hannover (reform. Kirche), Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, Neuch ältere Linie, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Cutin, Birkenfeld je 1 Stimme.

Präsident des Kirchenbundesrats: D. Veit, Kirchenpräsident, München.

Stellvertreter: D. Dr. Duske, Weltl. Vizepräsident des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg.

Der **Kirchenausschuß** ist das geschäftsführende und vollziehende Organ des Kirchenbundes.

Ihm steht die Vertretung des Kirchenbundes in vollem Umfange zu, einschließlich der Vertretung vor Gerichten und anderen Behörden. Der Kirchenausschuß kann, wenn der Kirchentag nicht verammelt ist, im Namen des Bundes öffentliche Kundgebungen erlassen. Der Kirchenausschuß besteht:

- a) aus 18 Mitgliedern, die vom Kirchenbundesrat aus seiner Mitte entsetzt werden und entsprechenden Stellvertretern;
- b) aus 18 Mitgliedern, die vom Kirchentag aus seiner Mitte gewählt werden und entsprechenden Stellvertretern.